

**SCHWEIZER KAMMER FÜR WIRTSCHAFTSMEDIATION
Sektion Zürich
(SKWM – Zürich)**

Statuten

1. Name, Sitz

1.1

Unter der Bezeichnung "Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation – Sektion Zürich" (SKWM-Zürich) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff. ZGB.

1.2

Der Sitz der SKWM - Zürich befindet sich in Zürich.

2. Zweck

Die SKWM - Zürich bezweckt, die Wirtschaftsmediation als Verfahren zur Bewältigung und Lösung von Konflikten zu fördern.

3. Beziehungen

Die SKWM – Zürich ist eine selbständige Sektion der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation (nachstehend „Dachverein“). Die SKWM – Zürich anerkennt im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Dachverein die vom Dachverein mit Wirkung für die Sektionen erlassenen Regelungen, insbesondere:

- Statuten und Reglemente des Dachvereins, sofern und soweit sie das Verhältnis der SKWM – Zürich zum Dachverein betreffen;
- Die Mediationsregeln;
- Das Akkreditierungsreglement für Aktivmitglieder;
- Die Standesregeln für SKWM – Mediatoren;
- Den jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Dachvereins festgelegten Mitgliederbeitrag, der von der SKWM – Zürich zusammen mit dem eigenen Mitgliederbeitrag eingezogen und an den Dachverein weitergeleitet wird;
- Weitere, allfällig zwischen dem Dachverein und Dritten geregelte Beziehungen, soweit diese im Zweck der SKWM - Zürich liegen und keine finanziellen Verpflichtungen für die SKWM – Zürich enthalten.

4. Aufgaben der SKWM - Zürich

Die Aufgaben der SKWM - Zürich umfassen insbesondere:

- Die Vermittlung von Mediatoren;
- Das Bekanntmachen der Wirtschaftsmediation, ihrer Besonderheiten und Wirkungen, insbesondere durch die Organisation von Vorträgen und Seminaren sowie die Möglichkeit zur Bildung einer Anlaufstelle mit einem Sekretariat;
- Die Bekanntmachung der (Wirtschafts-) Mediation in Wirtschaft und Politik sowie die Werbung für Sympathiemitglieder aus Wirtschaft und Politik;
- Das Zusammenführen von juristischen und natürlichen Personen, die an der Wirtschaftsmediation und deren Förderung interessiert sind;
- Die Anwerbung und Unterstützung von Personen, welche akkreditiert werden möchten;

- Die Vermittlung und Förderung des Erwerbs von Kenntnissen und Techniken der Wirtschaftsmediation;
- Die Kommunikation gegenüber Antragsstellern und Mitgliedern im Zusammenhang mit der Akkreditierung und auch im Falle eines Widerrufs der Akkreditierung durch den Dachverein;
- Die Förderung der Weiterbildung akkreditierter Wirtschaftsmediatoren;
- Die Förderung guter Kollegialität zwischen den Mediatoren.

5. Organisation

Die Organe der SKWM - Zürich sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

6. Die Generalversammlung

6.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SKWM - Zürich.

6.2

Sie wird durch alle Aktivmitglieder gebildet. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

6.3

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand in einfacher Schriftform. Email ist der Schriftform gleichgestellt. Sie ergeht an alle Aktivmitglieder zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin und enthält die Traktandenliste.

6.4

Der Präsident der SKWM - Zürich führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Über die Versammlung wird von dem Sekretär des Vorstands ein Protokoll geführt, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Aktivmitglied, welches ad hoc von dem Versammlungsvorsitzenden ernannt wird. Das Protokoll wird der nächsten Generalversammlung zur Annahme unterbreitet.

6.5

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr nach Jahresabschluss, durchgeführt.

Der Vorstand oder 1/5 aller Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der gewünschten Traktanden und Anträge beantragen. Der Vorstand hat diese Versammlung innert zwei Monaten einzuberufen.

6.6

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums;
- Wahl des Rechnungsrevisors und seines Stellvertreter;
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder. Der gesamte Jahresbeitrag für ein Aktivmitglied ergibt sich aus der Summe der vom SKWM-Zürich und Dachverein festgesetzten Jahresbeiträge;

- Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands;
- Erteilung der Décharge an die Vorstandsmitglieder;
- Annahme und Änderung der vorliegenden Statuten;
- Definitive Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder, mit Ausnahme eines Ausschlusses durch den Dachverein;
- Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung der SKWM - Zürich;
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Vorstand ihr unterbreitet.

6.7

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Fusion bzw. Auflösung der SKWM - Zürich bedürfen jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Vorstand

7.1

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium: Präsidium mit Vizepräsidium oder zwei Co-Präsidenten
- Der Aktuar;
- Der Kassier;

- Weitere Vorstandsmitglieder.

7.2

Das Präsidium organisiert sich selbst. Wird ein Co-Präsidium gewählt, kann jedes Mitglied die statutarischen Rechte des Präsidenten wahrnehmen.

7.3

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können sowohl Aktiv- wie Passivmitglieder gewählt werden.

7.4

Der Vorstand vertritt und verpflichtet die SKWM - Zürich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Kassier erhält gegenüber der Bank Einzelunterschrift.

7.5

Der Vorstand verwaltet die Geschäfte der SKWM - Zürich nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er erlässt die notwendigen Reglemente und Regeln.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann ein Pflichtenheft für die Führung des Sekretariats erstellen. Er verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern und nimmt die Ausführungsberichte entgegen. Der Vorstand kann ein oder mehrere Mitglieder beiziehen, denen beratende Stimme zukommt. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren.

7.6

Der Vorstand tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Beschlussfassung beteiligen.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel, die dem Vorstand konvenieren. Solche Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen.

Soweit möglich werden Entscheidungen durch formlose Einigung getroffen. Kommt es zur Abstimmung, so entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten, respektive die Stimmen der Co-Präsidenten.

8. Der Rechnungsrevisor

8.1

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Stellvertreter, die nicht notwendigerweise Mitglied sind, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Dieses Mandat kann erneuert werden.

8.2

Der Rechnungsrevisor überprüft die Jahresrechnung der SKWM - Zürich und unterbreitet seinen Bericht und Empfehlungen der Generalversammlung.

8.3

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

9. Mitglieder

9.1

Aktivmitglieder der SKWM - Zürich sind diejenigen Mitglieder, die von dem Dachverein als Mediatoren akkreditiert worden sind.

Passivmitglieder der SKWM – Zürich sind diejenigen Mitglieder, die nicht als Mediator akkreditiert sind.

Die SKWM – Zürich führt über seine Mitglieder Listen und bereinigt die Liste der Aktivmitglieder zweimal jährlich zuhanden des Dachvereins, jeweils auf den 31. März und 30. September.

9.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

10. Verlust der Mitgliedschaft

10.1

Die Nichterneuerung der Akkreditierung oder deren Widerruf durch den Dachverein haben den sofortigen Verlust der Aktivmitgliedschaft im SKWM – Zürich zur Folge. Das betroffene Mitglied wird ohne weiteres zum Passivmitglied der SKWM – Zürich.

10.2

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne wichtigen Grund sowie ohne Begründung widerrufen. Insbesondere kann die Nichtzahlung der Beiträge, die Missachtung der Statuten des Dachvereins und der SKWM-Zürich, der Standes- oder Mediationsregeln sowie anderer, gültig erlassener Regeln einen Widerruf veranlassen.

10.3

Alle Beschlüsse betreffend den Ausschluss eines Mitglieds durch die SKWM - Zürich werden sofort dem Dachverein mitgeteilt.

11. Akkreditierung von Mediatoren

11.1

Der Dachverein bestimmt die Voraussetzungen für die Akkreditierung als Wirtschaftsmediatoren, deren Dauer und Erneuerung, Widerruf, der Wirkungen sowie das Verfahren der Akkreditierung.

11.2

Die natürlichen Personen, welche als Wirtschaftsmediatoren akkreditiert werden möchten oder die Erneuerung ihrer Akkreditierung wünschen, stellen den Antrag beim Vorstand der SKWM - Zürich, welcher diesen mit einer begründeten Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Akkreditierung oder Erneuerung an den Vorstand des Dachvereins weiterleitet.

12. Mitgliederbeiträge

12.1

Die jährlichen Mitgliederbeiträge aller Kategorien werden von der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag für die SKWM - Zürich kann Fr. 300.-- nicht überschreiten.

12.2

Im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Mitglieds bleibt der Beitrag für das laufende Jahr geschuldet. Was bereits bezahlt wurde, wird nicht zurückerstattet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der SKWM – Zürich oder des Dachvereins.

13. Rechtsstreitigkeiten

Allfällige Rechtsstreitigkeiten und Differenzen zwischen der SKWM - Zürich und ihren Mitgliedern sollen der Mediation gemäss den Mediationsregeln der SKWM - Zürich unterstellt werden. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Fristen verzichten die Parteien der Mediation auf die Einreichung einer ordentlichen Klage bis zur Beendigung der Mediation.

14. Auflösung

Die Auflösung der SKWM - Zürich richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

oo

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. Mai 2014 angenommen.

Der Co-Präsident

Die Co-Präsidentin

Matthias Müller

Yvette Schiess